

Satzungsänderung 2021

- §1 (1) HBTG ergänzt, Registergericht geändert
- §1 (3) Neu gefasst, Neutralität, Anti-Rassistisch + Jugendschutz
- §2 (3) Datenschutzpassus ergänzt
- § 4 Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes beschlossen nicht jährlich zwingend
- § 5 „Auf gesonderte Jugendhauptversammlung verwiesen
- § 9 (1) Mitarbeiterkreis aktualisiert und etwas verschlankt
- § 9 (2) Kann-Formulierung
- §10 (1a) Änderung auf 1 Stellvertreter, Geschäftsstellenmitarbeiter (angestellt und nicht Mitglied im geschäftsführenden Vorstand)
- §10 (1b) Gesamtvorstand ohne Ressortleiter. Geschäftsstellenmitarbeiter im Gesamtvorstand
- §10 (2) nur 1 Stellvertreter
- §10 (3) Begriff der Jugendleitung anstelle „Leiter Ressort Jugend“
- §10 (8) Neu gefasst ohne „Ressort“
- §10 (9) Neu gefasst ohne „Ausschüsse“
- §12 Entfällt komplett (Ausschüsse)
- §13 – 17 um nummeriert

Fassung (alt)	Fassung (neu)	Bemerkungen
<p>1 Name, Sitz und Zweck</p> <p>1. Der am 10.12.1974 in Welschingen/Hegau gegründete Gymnastikverein führt den Namen „Turn- und Gymnastikgemeinschaft Welschingen e.V.“</p> <p>Er ist Mitglied des Badischen Turnerbunds e.V. Karlsruhe</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Engen-Welschingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen.</p> <p>2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck</p> <p>1. Der am 10.12.1974 in Welschingen/Hegau gegründete Gymnastikverein führt den Namen „Turn- und Gymnastikgemeinschaft Welschingen e.V.“</p> <p>Er ist Mitglied des Badischen Turnerbunds e.V. Karlsruhe und des Hegau-Bodensee-Turngau e.V.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Engen-Welschingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.</p> <p>2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jede Form der Gewalt.</p>	<p>HBTG ergänzt</p> <p>Registergericht geändert</p> <p>Neu gefasst, Neutralität, Anti-Rassistisch + Jugendschutz</p>

<p>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. 	<p>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. 3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft wird der Verwendung der persönlichen Daten zum Zwecke des Vereins zugestimmt. 	<p>Datenschutz mit aufgenommen in die Satzung</p>
<p>§ 3 Verlust der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung 	<p>§ 3 Verlust der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung 	

<p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens</p> <p>d) wegen unehrenhaften Handlungen.</p> <p>4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>	<p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens</p> <p>d) wegen unehrenhaften Handlungen.</p> <p>4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen..</p>	
<p>§ 4 Beiträge</p> <p>5. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p>§ 4 Beiträge</p> <p>6. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p>Pflicht der jährlichen Festlegung entfällt</p>
<p>§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.</p> <p>3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.</p>	<p>§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Die Wahl erfolgt in einer gesonderten Jugendhauptversammlung.</p> <p>3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.</p>	<p>Auf Jugendhauptversammlung hingewiesen</p>
<p>§ 6 Maßregelungen</p> <p>Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:</p> <p>a) Verweis</p> <p>b) angemessene Geldstrafe</p>	<p>§ 6 Maßregelungen</p> <p>Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:</p> <p>a) Verweis</p> <p>b) angemessene Geldstrafe</p>	

<p>c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>	<p>c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>	
<p>§ 7 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins</p> <p>4. Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Mitarbeiterkreis c) der Vorstand 	<p>§ 7 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins</p> <p>5. Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Mitarbeiterkreis c) der Vorstand 	
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand dies beschließt b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. 	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand dies beschließt b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. 	

<p>5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bericht des Vorstandes Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Wahlen, soweit diese erforderlich sind Beschlussfassung über vorliegende Anträge Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge. <p>6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.</p>	<p>5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bericht des Vorstandes Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Wahlen, soweit diese erforderlich sind Beschlussfassung über vorliegende Anträge Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge sofern vom Vorstand beantragt. <p>6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.</p>	<p>Auf Antrag des Vorstandes</p>
---	--	----------------------------------

<p>9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.</p>	<p>9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.</p>	
<p>§ 9 Mitarbeiterkreis</p> <p>1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Vorstandes b) die Abteilungsleiter c) die Übungsleiter d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte e) Schiedsrichter und Kampfrichter f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene g) Kassenprüfer <p>2. Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal jährlich und wird vom Vorsitzenden geleitet.</p> <p>3. Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.</p>	<p>§ 9 Mitarbeiterkreis</p> <p>1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Vorstandes b) die Abteilungsleiter c) die Übungsleiter <p>2. Der Mitarbeiterkreis soll mindestens einmal jährlich zusammentreffen und wird vom Vorsitzenden geleitet.</p> <p>3. Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.</p>	<p>Mitarbeiterkreis vereinfacht, da einige Positionen nicht existieren</p> <p>Gefälligere Formulierung</p>
<p>§ 10 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand arbeitet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzverwalter und den zwei Geschäftsstellenmitarbeitern 	<p>§ 10 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand arbeitet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzverwalter 	<p>Geschäftsstellenmitarbeiter (angestellt) aus dem geschäftsführenden Vorstand rausgenommen (Haftung)</p>

<p>b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a) und den Ressortleitern für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendsport - Frauensport - Breiten- und Freizeitsport - Wettkampfsport - Öffentlichkeitsarbeit- Verwaltungsfragen sowie - dem Vertreter der Abteilungen. <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.</p> <p>3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.</p> <p>5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>	<p>b) als Gesamtvorstand: bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem geschäftsführenden Vorstand (a) - gewählten Vorstandsmitgliedern - Jugendleitung - den Mitarbeitern der Geschäftsstelle - Vertreter der Abteilungen <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.</p> <p>3. Die Jugendleitung wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.</p> <p>5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>	<p>Neu formuliert und Ressorts herausgenommen, Jugendleiter und Geschäftsstellenmitarbeiter in den Gesamtvorstand einbezogen.</p> <p>Begriff geändert</p>
--	---	---

<p>6. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises b) die Bewilligung von Ausgaben c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern. <p>7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.</p> <p>8. Die Abgrenzung der Ressorts sowie die einzelnen Aufgaben der Ressortleiter und der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.</p> <p>9. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Geschäftsstellenmitarbeiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.</p>	<p>6. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises b) die Bewilligung von Ausgaben c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern. <p>7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.</p> <p>8. Die Abgrenzung der einzelnen Aufgaben der der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins</p> <p>9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Geschäftsstellenmitarbeiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.</p>	<p>Neu gefasst</p> <p>Flüssiger formuliert</p>
<p>§11 Ausschüsse</p> <p>1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse unter Vorsitz der gewählten Ressortleiter gebildet, die folgende Zusammensetzung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jugendsport drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt werden, Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport, Ressortleiter für Wettkampfsport. 		<p>Gestrichen</p>

<p>b) Breiten- und Freizeitsport Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport</p> <p>c) Wettkampfsportalle Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben, oder deren Vertreter, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport.</p> <p>2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für die übrigen Ressorts Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.</p> <p>3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Ressortleiters einberufen</p>		
<p>§ 12 Abteilungen</p> <p>1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.</p> <p>2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.</p> <p>3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p> <p>4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist dem Schatzmeister gegenüber verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.</p>	<p>§ 11 Abteilungen</p> <p>1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.</p> <p>2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.</p> <p>3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.</p> <p>4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist dem Schatzmeister gegenüber verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.</p>	<p>Geänderte Nummerierung</p>

<p>§ 13 Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 12 Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Geänderte Nummerierung</p>
<p>§ 14 Wahlen</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§ 13 Wahlen</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Geänderte Nummerierung</p>
<p>§ 15 Kassenprüfung</p> <p>Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters.</p>	<p>§ 14 Kassenprüfung</p> <p>Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzverwalters.</p>	<p>Geänderte Nummerierung</p>
<p>§ 16 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der <p>Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder</p>	<p>§ 15 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der <p>Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten</p>	<p>Geänderte Nummerierung</p>

<p>beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Engen, wenn möglich Ortsteil Welschingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Engen, wenn möglich Ortsteil Welschingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 17 Jugendordnung</p> <p>Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 16 Jugendordnung</p> <p>Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Geänderte Nummerierung</p>

